

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

# Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 3. Februar 2009 Pur/Ds

#### Rundschreiben

## Zinssätze 2009 für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse an Aktionäre / Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden. Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, seit 1. Januar 2009 auf folgende Zinssätze ab:

				Zinssatz	
1	<b>ür Vorschüsse an Beteiligte</b> (in Schweizer Franken)		mindestens:		
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fre verzinst werden muss	mdkapital	2 ½	%	
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + mindestens	½ - ½ 2½	% * %	

\* - bis und mit CHF 10 Mio. ½ % - über CHF 10 Mio. ¼ %

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Eigerstrasse 65 3003 Bern www.estv.admin.ch

## 2 Für Vorschüsse von Beteiligten (in Schweizer Franken)

### höchstens:

		Wohnbau und Landwirtschaft		Industrie und Gewerbe	
2.1	Liegenschaftskredite:				
	- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek,				
	d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	2 ½ %	3	%	
	- Rest	3 1/4 % **	3 3/4	% **	

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

#### 2.2 Betriebskredite:

-	bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	4 3/4	% **
-	bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	4 1/4	% **

Abteilung Externe Prüfung

Gilbert Purro Chef

<sup>\*\*</sup> Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch das allfällig bestehende verdeckte Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist (<a href="http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/w97-006d.pdf">http://www.estv.admin.ch/d/dvs/kreisschreiben/w97-006d.pdf</a>).